

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

1. Mai 2024

ERLÄUTERUNG ZUR TOTALREVISION

Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (Schulgeldverordnung; VSGV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Bisherige Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985	3
1.3 Politischer Vorstoss betreffend Änderung der Schulgeldverordnung	4
1.4 Ganzheitliche Überprüfung der Schulgeldverordnung	4
1.5 Stärken und Schwächen des bisherigen Modells beziehungsweise der bisherigen Praxis	5
1.6 Erarbeitungsprozess	6
1.7 Varianten und Beurteilungskriterien	7
1.8 Vorgeschlagene Variante: "Berechnung des Schulgelds gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (Variante 2)	7
1.9 Freiwillige Anhörung	7
1.9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	8
1.9.2 Begründungen gegen einen Standortgunstabzug und gegen die Anrechnung der Transport- und Verpflegungskosten ans Schulgeld	8
2. Handlungsbedarf	9
3. Umsetzung	10
3.1 Betriebskosten	10
3.2 Anlagekosten	10
3.2.1 Zusammensetzung der Anlagekosten	10
3.2.2 Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen	10
3.2.3 Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben	11
3.3 Berechnung für Schulstufen und gemischte Nutzung	12
3.4 Nicht überführte Bestimmungen	12
3.4.1 Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen	12
3.4.2 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden	13
4. Rechtsgrundlagen	13
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	14
5.1 Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (VSGV)	14
5.2 Fremdänderungen	22
5.2.1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251)	22
5.2.2 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung; SAR 421.322)	22

5.3 Aufhebung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151)22

1. Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die Schulgeldverordnung gilt für die Berechnung des Schulgelds in der Volksschule, die Schülerinnen und Schüler ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen.

Davon ausgenommen sind Geldzahlungen

- für Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz, die die Regelschule im Kanton Aargau besuchen,
- für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die die Regelschule ausserhalb des Kantons Aargau besuchen,
- für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen.

Die Gemeinden können das Schulgeld abweichend von der Schulgeldverordnung durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln (gemäss den §§ 72–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz; SAR 171.100]).

1.2 Bisherige Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985

Die Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151, Stand 1. Januar 2022) stützt sich auf § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes (SAR 401.100) ab.

Das Schulgeld wird zwischen den betroffenen Gemeinden festgelegt. Zweck der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) ist, Rahmen und Orientierung für die Berechnung des Schulgelds zu geben. Zudem liefern die festgelegten Inhalte die Grundlage für allfällige Schulgeldentscheide bei Uneinigkeit zwischen den Gemeinden.

Gemäss der Verordnung über das Schulgeld enthält das Schulgeld folgende drei Elemente:

- Pauschaler Personalaufwand Schulleitungen
- Betriebskosten
- Anlagekosten

Der mit dem Schulgeld weiterverrechnete Personalaufwand der Schulleitung ergibt sich aus den Gemeindebeiträgen am pauschalen Personalaufwand Schulleitung, welcher den Trägergemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden vom Departement Bildung, Kultur und Sport in Rechnung gestellt wird.

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den Schulbetrieb gemäss Lehrplan, den Aufwendungen für die Schulanlagen und die Schulverwaltung, abzüglich der Rückerstattungen und der Eltern- und anderen Beiträgen, jedoch ohne Schulgelder, Benutzungsgebühren und Abschreibungen.

Für die Berechnung der Anlagekosten legt die bisherige Schulgeldverordnung den folgenden Rahmen fest:

- Kosteneinheiten:
Die Schulgeldverordnung legt einerseits den Wert einer Kosteneinheit fest (Stand 1. Januar 2022: Fr. 454'680.–) und andererseits definiert sie, wie viele Kosteneinheiten für eine bestimmte Abteilung zur Anwendung kommen. So können für eine Primarschulabteilung drei Kosteneinheiten eingerechnet werden, für eine Oberstufenabteilung 4,3.
Die Grundlage für den Wert der Kosteneinheit bildet ein Raum von 70 m². Wie viele Kosteneinhei-

ten pro Abteilung eingerechnet werden, begründet sich im Raumbedarf (Klassenraum, Gruppenraum, Spezial- und Fachräume etc.). In der Kosteneinheit eingerechnet sind auch die Ausstattung und Ausrüstung¹ sowie die Umgebung der Schulanlage (Aussenraum und Plätze).

- **Teuerungsausgleich:**

Um die Teuerung abzubilden, ist in der Schulgeldverordnung festgelegt, dass sich der Wert der Kosteneinheit verändert, wenn sich der Zürcher Baukostenindex (Stand per 1. April 2014: 126,3 Punkte, Basis April 1998) um jeweils 10 % erhöht oder senkt.

- **Referenzzinssatz:**

Damit das aktuelle Zinsumfeld und die Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Bauhypotheken in die Schulgeldberechnung einbezogen werden können, ist ein Referenzzinssatz festgelegt. Dieser wird von der Aargauer Kantonalbank (AKB) bestimmt. Im Hinblick auf das Budget 2021 wurde dieser von vorher 2,75 % auf 1,0 % angepasst.²

- **Standortgunstabzug:**

Die errechneten Anlagekosten werden gemäss der Schulgeldverordnung um 10 % Standortgunst-abzug reduziert. Begründet wird dies, dass die Standortgemeinde von der Standortattraktivität profitiere und sie auch im ausserschulischen Kontext von der Schulanlage profitieren könne (zum Beispiel Versammlungen und Aktivitäten von örtlichen Vereinen).

1.3 Politischer Vorstoss betreffend Änderung der Schulgeldverordnung

Am 23. Juni 2020 wurde die (20.177) Motion H. Hottiger, parteilos, (Sprecher) et al. betreffend Änderung der Schulgeldverordnung eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 zu überarbeiten. Insbesondere sind bei den Anlagekosten der Wert sowie die Anzahl der Kosteneinheiten gemäss den aktuellen Anforderungen an schulische Infrastrukturen anzupassen."

Die Motion wurde vom Grossen Rat am 16. März 2021 mit 77 gegen 56 Stimmen (1 Enthaltung) überwiesen.

1.4 Ganzheitliche Überprüfung der Schulgeldverordnung

Der Auftrag des Grossen Rats wurde dazu genutzt, nicht einfach nur die Parameter der Anlagekosten neu zu berechnen und zu definieren, sondern sie einer ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen.

Im Vergleich zur Regulierung der Schulbauten (keine rechtlichen Vorgaben mehr) ist die Regulierung der Schulgelder (Verordnung: Kosteneinheiten, Kostensätze, Zinssätze etc.) sehr detailliert und nicht mehr zeitgemäss. Die Schulgeldverordnung wurde 1985 erlassen und steht stellvertretend für einen Kanton, der den Gemeinden in dieser Zeit für die Volksschule bedeutend mehr Vorgaben machte, als dies heute der Fall ist:

¹ Mit der Änderung der Schulgeldverordnung vom 8. April 1998 wurde der Wert der Kosteneinheit von Fr. 260'000.– auf 360'000.– erhöht.

Gründe waren die Teuerung und die neu miteingerechneten Kosten für die Ausstattung, Ausrüstung und Baunebenkosten (z. B. Gebühren).

² Die bisherige Schulgeldverordnung vom 16. Dezember 1985 verweist auf den Zinssatz der AKB für Gemeindedarlehen beziehungsweise für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (OerK). Dieser Zinssatz lag seit dem 1. Dezember 2008 unverändert bei 2,75 %.

Als Grundlage für die Berechnung des OerK-Zinssatzes nutzte die AKB früher ihren Referenzzinssatz für variable Hypotheken. Variable Hypotheken wurden jedoch infolge der langandauernden Tiefzinsphase praktisch nicht mehr nachgefragt und waren im Markt damit obsolet. Daher wurde der Satz auch nie mehr angepasst. Der unverändert hohe Zinssatz war nicht mehr marktkonform und eignete sich daher nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Schulgelder. Auf Bitten des Departements Bildung, Kultur und Sport hat die AKB vorgeschlagen, den OerK-Referenzzinssatz anzupassen und wie folgt zu berechnen: Hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus 0,25 Prozentpunkte (Abschlag von 0,25 Prozentpunkten aufgrund zumeist höherer Bonität von öffentlichen Gemeinwesen im Vergleich mit Privatpersonen). Im Hinblick auf das Budget 2021 lag der Referenzzinssatz des BWO bei 1,25 % und der neue OerK-Referenzzinssatz somit bei 1,0 % (vgl. zum Ganzen das Schreiben der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport an die Gemeinden vom 7. April 2020). Derzeit (Stand 2. Dezember 2023) liegt der Hypothekarischer Referenzzinssatz bei 1,75 %, mit Abschlag von 0,25 Prozentpunkten entsprechend bei 1,5 %.

- Mit dem Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002 wurde die kantonale Subventionierung von Schulbauten auf der Primarstufe aufgehoben. Die Kompetenzen der Gemeinden im Schulbau wurden vergrössert, deren Kostenbewusstsein gefördert sowie Vorschriften und administrative Verfahren im Bereich Schulbau abgebaut. Die Schulbauverordnung wurde 2005 aufgehoben. Seither stellt das Departement Bildung, Kultur und Sport den Gemeinden Empfehlungen und Hinweise für Schulbauten zur Verfügung.
- Im dritten Teil des Projekts Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) wurde auch die Verordnung über die Kantonsbeiträge an die Regionalisierung der Oberstufe an der Volksschule (REGOS-Verordnung) im Jahr 2012 aufgehoben. Seither bestehen auch für die Oberstufe keine kantonalen Subventionen mehr für Schulbauten der Gemeinden.

Die bisherige Schulgeldverordnung wurde bislang keiner ganzheitlichen Überprüfung unterzogen. Sie enthält immer noch sehr detaillierte Regelungen, so etwa zu den Kosteneinheiten pro Schulraum. Diese Kosteneinheiten basieren auf den detaillierten Vorgaben der ehemaligen Schulbauverordnung beziehungsweise der ehemaligen REGOS-Verordnung, so zum Raumprogramm und den Raumgrössen (inklusive Anpassung an die Teuerung).

Entsprechend besteht ein Ungleichgewicht in der kantonalen Regulierung:

- **Keine kantonalen Vorgaben an Schulbauten**

Der Kanton macht den Gemeinden keine direkten Vorgaben mehr für Schulbauten (nur indirekt, insbesondere durch Lehrplan und Stundentafel oder durch Vorgaben zu minimalen Standortgrössen und maximalen Abteilunggrössen). Die Verantwortung und Finanzierung der Schulbauten liegen vollumfänglich bei den Gemeinden.

- **Detaillierte kantonale Regelung des Schulgelds**

Bei den Schulgeldern hingegen bestehen immer noch detaillierte kantonale Regelungen, deren Grundlagen (unter anderem Kosteneinheiten und Raumprogramme) sich auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Schulbau- und REGOS-Verordnung abstützen. Allerdings können die Gemeinden das Schulgeld auch anders berechnen und vereinbaren. Der Kanton gibt nur einen kantonalen Rahmen vor (§ 52 Abs. 4 Schulgesetz).

1.5 Stärken und Schwächen des bisherigen Modells beziehungsweise der bisherigen Praxis

Ausgehend von der Ausgangslage beziehungsweise Ist-Situation können die folgenden Stärken und Schwächen identifiziert werden:

Tabelle 1: Stärken und Schwächen des derzeitigen Modells für die Schulgeldberechnung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Die "klaren" Vorgaben der bisherigen Berechnung geben konkrete Richtlinien und können Konflikte und Unklarheiten im Schulgeldprozess verhindern. • Die Grenze, welche die schematische Schulgeldberechnung bislang gegen oben setzt, schützt die Zuliefergemeinde vor zu hohen Schulgeldern. • Die bisherige Regelung kann trotz vorhandener Kritik grundsätzlich als eingespielte und bewährte Praxis gesehen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die "starrten" Vorgaben der bisherigen Berechnung führen dazu, dass die Berechnung bezogen auf den konkreten Einzelfall eigentlich immer "falsch" ist, da der Einzelfall nie dem "Schema" entspricht. • Die Vorgaben der bisherigen Berechnung basieren auf Schulbauvorgaben, die nicht mehr existieren. Sie haben somit eigentlich keine Legitimität mehr. • In der Schulgesetzgebung erhielten die Gemeinden und Schulen in den letzten Jahren mehr Gestaltungsraum (Stärkung der Volksschule (Zusatzlektionen), neue Ressourcensteuerung). Im Bereich Schulbau gibt es von Seiten des Kantons keine Vorgaben mehr, der Kanton beschränkt sich auf Empfehlungen. Auch bei anderen Gemeindeaufgaben folgt der Kanton dem Subsidiaritätsprinzip: Das übergeordnete Recht enthält meist nur allgemeine Prinzipien zur Kostenverteilung, der Kanton gewährt den Gemeinden bei der Konkretisierung Spielraum (Beispiel Abwasserreinigungsanlagen). Dem gegenüber steht die bisherige Schulgeldverordnung, die detaillierte Vorgaben macht und den Grad der Gemeindeautonomie einschränkt. • Mit der schematischen Berechnung und der auf 30 % begrenzten Altersentwertung ist die "Vollkostenvorgabe" des Schulgesetzes wohl nicht in allen Fällen gewährleistet. • Komplexität der Berechnung • Veraltetes Berechnungstool • Referenzzinssatz und damit verbundene Schwankungen • Basiert auf "altem" Rechnungsmodell

1.6 Erarbeitungsprozess

Der Erarbeitungsprozess des Geschäfts wurde durch eine externe Arbeitsgruppe begleitet, bestehend aus Mitgliedern, die von den Gemeindeverbänden delegiert wurden. In der Delegation sind sowohl Zuliefer- wie auch Standortgemeinden vertreten. Sie besteht aus Mitgliedern mit folgenden Funktionen beziehungsweise Ämtern: Gemeinde- respektive Stadtammänner, Gemeindeschreiber, Bauverwalter, Leiter Finanzen von Gemeinden und Vertretung der Gemeindeammännervereinigung

des Kantons Aargau. Die externe Arbeitsgruppe brachte die Expertise und Praxisnähe mit, diskutierte und beurteilte die erarbeiteten Inhalte, Varianten und Optionen zur Berechnung des Schulgelds.

1.7 Varianten und Beurteilungskriterien

Es wurden fünf Varianten für die Berechnung des Schulgelds ausgearbeitet, die sich in der Art und Weise, wie zukünftig die Anlage- und Betriebskosten berechnet werden sollen, unterscheiden:

- Variante 1: Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)
- Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"
- Variante 3: Berechnung auf Basis eines Referenzwertes
- Variante 4: Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung
- Variante 5: Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale

Die fünf Varianten wurden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Aktualität und Wahrhaftigkeit
- Planbarkeit und Konstanz
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz
- Einfachheit
- Fiskalische Äquivalenz
- Kohärenz zur restlichen Schulgesetzgebung, Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und Passung zu anderen Zusammenarbeiten mit Gemeinden

1.8 Vorgeschlagene Variante: "Berechnung des Schulgelds gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" (Variante 2)

Aufgrund einer Stärken- und Schwächenanalyse der Varianten 1 bis 5 gemäss den oben aufgeführten Beurteilungskriterien priorisierten die externe Arbeitsgruppe wie auch die Gemeinde- und Fachverbände (im Sinne einer Vorkonsultation) die Variante 2 "Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag" grossmehrheitlich und wählten diese für die detaillierte Ausarbeitung aus. Ausschlaggebend waren deren Stärken: Sie erfüllt die Beurteilungskriterien im Vergleich zu den anderen Modellen am besten und wird dem Grundsatz, die Kosten und Kostenverrechnung transparent und wahrheitsgetreu abzubilden, am meisten gerecht. Zudem passt sie zu anderen Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden.

1.9 Freiwillige Anhörung

Die Beschlussfassung über die Schulgeldverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Aufgrund der politischen und finanziellen Tragweite des Vorhabens für die Gemeinden wurde vom 23. Juni 2023 bis zum 23. Oktober 2023 zu den Varianten wie auch zur ausgearbeiteten Variante 2 eine freiwillige Anhörung durchgeführt.

Die Anhörungsfragen bezogen sich auf die folgenden Bereiche:

- Fünf Varianten sowie die entsprechende Favorisierung
- Zur im Detail ausgearbeiteten Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag":
 - Anlagekosten:
 - Zusammensetzung der Anlagekosten
 - Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen
 - Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben
 - Definition der kalkulatorischen Zinsen
 - Standortgunstazug (auf den Anlagekosten)

- Transport- und Verpflegungskosten der Zuliefergemeinden

Zur Anhörung wurden insgesamt 256 Anzuhörende eingeladen, darunter politische Parteien, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Organisationen und Verbände aus dem schulischen Umfeld.

1.9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt gingen 66 Rückmeldungen ein: 53 Rückmeldungen aus dem Gemeindeumfeld (49 Gemeinden, davon 24 Zuliefergemeinden (49 %), 16 Standortgemeinden (33 %) sowie 9 Standort- und Zuliefergemeinden (18 %), 3 Gemeindeverbände, 1 Regionalplanungsverband), 8 Rückmeldungen von politischen Parteien (SVP, EDU, FDP, die Mitte, GLP, EVP, Grüne, SP), 3 aus dem Bildungswesen sowie 2 von weiteren (1 Privatperson, 1 Stiftung (Stiftung für Freiheit & Verantwortung)).

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zustimmung zu den einzelnen Fragen gesamthaft sowie nach einzelnen Gruppierungen.

Tabelle 2: Überblick über die Zustimmung

Legende > 80% 50.1%-79.9% 50%-20.1% 20%-0%

	alle Anhörungsteilnehmende	Gemeinden	Standortgemeinden	Zuliefergemeinden	Standort- und Zuliefergemeinden	Gemeindeverbände	Parteien
	n=66	n=49	n=16	n=24	n=9	n=3	n=8
Frage 1: Grundsätzlich Variante 2	86%	88%	88%	88%	89%	100%	88%
Frage 2a: Zusammensetzung Anlagekosten - Abschreibungen	88%	88%	88%	88%	89%	100%	88%
Frage 2a: Zusammensetzung Anlagekosten - kalk. Zinsen	68%	67%	81%	58%	67%	67%	75%
Frage 2b: Definition kalk. Zinsen	80%	82%	63%	92%	89%	100%	63%
Frage 2c: Standortgunstabzug 10%	24%	22%	0%	38%	22%	0%	25%
Frage 2d: Transport- und Verpflegungskosten	20%	14%	0%	17%	33%	0%	25%

Insgesamt zeigte sich, dass grundsätzlich die vorgeschlagene Variante 2 begrüsst wird (Frage 1). Bemerkt wurde, dass die bisherigen Abrechnungen der Schulgelder viel zu kompliziert und schwer nachvollziehbar seien. Zudem würden Schulstandortgemeinden ohne eine faire Entschädigung künftig der Regionalisierung von Schulen und Schulstufen kritischer gegenüberstehen als bisher. Hingewiesen wurde zudem, dass nicht alles im Detail geregelt werden solle, um den vielfältigen Situationen vor Ort gerecht zu werden.

Ebenfalls grösstenteils Zustimmung erfuhren die Fragen zur Zusammensetzung der Anlagekosten (Fragen 2a) sowie zur Definition der kalkulatorischen Zinsen (Frage 2b). Negativ bewertet wurde der Standortgunstabzug von 10 % auf dem Anlagekostenanteil (Frage 2c) sowie der Vorschlag, Transport- und Verpflegungskosten von Zuliefergemeinden dem Schulgeld anzurechnen (Frage 2d).

1.9.2 Begründungen gegen einen Standortgunstabzug und gegen die Anrechnung der Transport- und Verpflegungskosten ans Schulgeld

Gegen einen Standortgunstabzug sprechen unter anderem folgende Argumente:

- *Risiko, Verantwortung*: Die Standortgemeinden gehen mit dem Schulangebot für andere Gemeinden grundsätzlich ein Auslastungsrisiko ein. Im Gegensatz zu den Zuliefergemeinden tragen die Standortgemeinden die entsprechenden Risiken sowie die Verantwortung.
- *Landstellung*: Die Standortgemeinden stellen für die Schulanlagen Land zur Verfügung, was in der vorgeschlagenen Schulgeldberechnung nicht berücksichtigt und entsprechend nicht abgegolten wird. Mit der Landstellung wird auch Kapital gebunden.
- *Finanzierungslast und Auswirkungen auf Rating*: Die Vorfinanzierung der Investitionen beziehungsweise die Finanzierungslast liegt ausschliesslich bei den Standortgemeinden, wodurch sich diese insbesondere bei Neubauten in der Regel verschulden müssen. Dies hat negative Auswirkungen auf deren Rating³ und damit auf die Konditionen von sämtlichen Fremdfinanzierungen (nicht nur für Schulbauten). Gute Konditionen erhalten diejenigen Gemeinde, die durch eine nachhaltige Politik ihre Finanzen im Griff behalten. Hinzu kommt, dass heute verfügbares Geld aufgrund der Teuerung mehr wert hat als künftiges und die Standortgemeinden durch ihre Vorfinanzierung den Wertverlust tragen.
- *Zentrumslasten und Ausgleichsleistungen*: Die Standortgemeinden tragen Zentrumslasten, beispielsweise der mit dieser Funktion einhergehende Verkehr, Lärm, Vandalismus, die verstärkte Benutzung der Infrastruktur oder der Ausbau von Verkehrswegen. Dies führt zu Mehrkosten. Der Standortgunstabszug stammt aus einer Zeit, als der Finanzausgleich noch nicht so austariert gewesen ist. Im Gegensatz zu anderen Kantonen kennt der Kanton Aargau zudem keinen horizontalen Finanzausgleich zum Ausgleich der Zentrumslasten.

Noch deutlicher abgelehnt als der Vorschlag zum Standortgunstabszug wurde der Vorschlag, die Transport- und Verpflegungskosten der Zuliefergemeinden ans Schulgeld anzurechnen, falls kein Standortgunstabszug auf dem Anlagekostenanteil gelten würde. Begründet wurde dies unter anderem wie folgt:

- *Zuständigkeitsbereich und fehlender Zusammenhang zum Standortgunstabszug*: Die Transport- und Verpflegungskosten sind – sofern sie entstehen – durch die Eltern oder die Zuliefergemeinden zu tragen. Letztere definieren, in welcher Höhe sie diese Kosten übernehmen. Das hat keinen Zusammenhang mit dem Standortgunstabszug und damit, ob dieser noch zeitgemäss ist. Zudem fallen jene Kosten teilweise auch den Standortgemeinden an.
- *Vertraglich regeln*: Analog den Kosten für Betreuungsangebote (Mittagstisch und Betreuung) sollen auch diese Kosten nicht ins Schulgeld fliessen, sondern können von den Gemeinden bei Bedarf vertraglich geregelt werden.

2. Handlungsbedarf

Der Auftrag der vom Grossen Rat überwiesenen Motion (20.177) zur Überarbeitung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ist umzusetzen.

Die Ergebnisse der freiwilligen Anhörung sind für die definitive Ausarbeitung der totalrevidierten Schulgeldverordnung einzubeziehen. Aufgrund der Ergebnisse werden die beiden in der Anhörung zur Disposition gestellten Elemente

- Standortgunstabszug sowie
- Anrechnung der Transport- und Verpflegungskosten der Zuliefergemeinden ans Schulgeld

nicht weiterverfolgt. Umgesetzt werden sollen diejenigen Elemente, die in der Anhörung grösstenteils Zustimmung erfuhren. Wie von einigen Anhörungsteilnehmenden vorgeschlagen, soll auch weiterhin

³ Wichtige Finanzkennzahlen zur Leistungsfähigkeit, Finanzierung und zur Verschuldung jeder Gemeinde werden jährlich von Statistik Aargau publiziert.

auf die Abgeltung des Landwerts zugunsten der Standortgemeinden verzichtet, als Ausgleich dafür jedoch auch vom Standortgunstabzug abgesehen werden.

3. Umsetzung

Entsprechend der Anhörungsergebnisse wird die totalrevidierte Schulgeldverordnung gemäss Variante 2 und wie folgt ausgestaltet:

3.1 Betriebskosten

Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung, insbesondere für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.

Beispiele für Aufwände für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule:

- *Aufwände für Schulmaterialien (Lehrmittel, Materialien etc.) in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb, inklusive Wahl- und Wahlpflichtfächer, besondere Förderung und logopädische Therapie etc.*
- *Aufwände für die Mediathek, für Schulveranstaltungen, Schulreisen, obligatorische Schullager*
- *Aufwände für die Schulverwaltung, inklusive Hauswart und technischem ICT-Support*
- *Materialaufwände für die Schulführung*
- *Aufwände für den Betrieb der Schulliegenschaften (Strom, Heizmaterial sowie damit einhergehenden Leistungen etc.)*
- *Aufwände in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit*
- *Kommunal finanzierte Schulleitungsressourcen, sofern sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch die auswärtigen, davon profitieren (zum Beispiel für die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit)*
- *Aufwände für einen Lotsendienst, sofern davon sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch die auswärtigen, profitieren*

Ausgenommen sind Abschreibungen sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden betreffen.

3.2 Anlagekosten

3.2.1 Zusammensetzung der Anlagekosten

Die Anlagekosten setzen sich zusammen

- aus den jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben (vgl. Kap. 3.2.2) sowie
- den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten⁴ (vgl. Kap. 3.2.3).

Die Netto-Investitionsausgaben werden den Schulanlagen der Anlagebuchhaltung der Standortgemeinde entnommen.

3.2.2 Netto-Investitionsausgaben und Abschreibungen

Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen betreffend Schulanlagen und weitere Investitionen gemäss den §§ 17 und 18 FiV⁵, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung. Dabei werden Kosten der Landstellung für Schulanlagen nicht berücksichtigt. Grundstücke verlieren – im Gegensatz zu Bauten und Mobilien für

⁴ Restbuchwerte = die um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben

⁵ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (SAR 617.113)

Schulzwecke – über die Jahre nicht an Wert und werden daher nach dem öffentlichen Finanzrecht nicht abgeschrieben (vgl. Anhang 1 zur FiV). Wird eine Schulanlage dereinst nicht mehr benötigt, kann die landstellende Standortgemeinde das entsprechende Grundstück für andere öffentliche Zwecke verwenden oder – nach Überführung ins Finanzvermögen – auch an Dritte veräussern. Landstellungskosten für Schulanlagen fliessen daher nicht in die Berechnung der Netto-Investitionsausgaben ein.

Die jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben der relevanten Anlagen richten sich nach § 20 FiV. Sie werden direkt aus der Anlagebuchhaltung entnommen.

3.2.3 Jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben

Das Kapital ist gebunden in Liegenschaften, die Standortgemeinde als Eigentümerin hat aus wirtschaftlichen Gründen den Anspruch, dass dieses verzinst wird. In Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelds werden kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten der Netto-Investitionsausgaben angewendet. Die Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes im Sinne eines normativen Modells begründet sich mit folgenden zwei Punkten:

Erstens können die Schuldzinsen von Fremdkapital, das eine Gemeinde für ihre Investitionen aufgenommen hat, nicht den einzelnen Anlagen beziehungsweise Objekten zugewiesen werden.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat Eigenkapital und nimmt zusätzlich 1 Million Franken Fremdkapital auf, um in ein Schulhaus 5 Millionen Franken sowie in Strassen 2 Millionen zu investieren. Die Schuldzinsen des Fremdkapitals können nicht eindeutig auf das Schulhaus und die Strassen aufgeteilt werden.

Zweitens trägt ein kalkulatorischer Zinssatz der Tatsache Rechnung, dass weder Standortgemeinden, die ihre Investitionen über Eigenkapital finanzieren, noch Standortgemeinden, die ihre Investitionen über Fremdkapital finanzieren, bevorzugt werden.

Entsprechend ist irrelevant,

- wie das Finanzierungsverhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital der Standortgemeinde ist,
- ob eine Standortgemeinde einen hohen Fremd- respektive Eigenfinanzierungsgrad betreffend ihre Netto-Investitionen in Schulanlagen aufweist und
- wie hoch der effektive Zinssatz ist beziehungsweise die effektiven Zinsaufwände auf dem Fremdkapital sind.

Beispiel:

Gemeinde A: Gemeinde A tätigt ihre Netto-Investitionen in Schulanlagen vollständig mit eigenen Mitteln. Sie berechnet hinsichtlich der Anlagekosten den Zinsbetrag auf der Grundlage des kalkulatorischen Zinssatzes auf ihren Eigenmitteln.

Gemeinde B: Gemeinde B finanziert ihre Netto-Investitionen vollständig durch Fremdkapital. Sie berechnet hinsichtlich der Anlagekosten den Zinsbetrag auf der Grundlage des kalkulatorischen Zinssatzes auf dem Fremdkapital, das sie selbst als Gemeinde wiederum verzinst.

Beide Gemeinden erhalten folglich denselben Zinsbetrag für die Netto-Investitionen in ihre Schulanlagen.

Die um die jährlichen Abschreibungen verminderten massgebenden Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte) werden kalkulatorisch mit dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte verzinst. Der Abschlag von 0,25 Prozentpunkten ergibt sich aus der meist höheren Bonität von öffentlichen Gemeinwesen im Vergleich

mit Privatpersonen. Derzeit liegt der Referenzzinssatz des BWO bei 1,75 %, und der für die Schulgeldberechnung massgebende Zinssatz somit bei 1,5 %.⁶

Dieser kalkulatorische Zinssatz eignet sich, da es sich um einen gängigen Zinssatz handelt, der vielerorts verwendet wird. Aufgrund seiner relativen Stabilität eignet er sich für die Finanzplanung.

3.3 Berechnung für Schulstufen und gemischte Nutzung

Das Schulgeld wird pro Kalenderjahr separat für die betreffende Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) berechnet.

Bei gemischter Nutzung von Schulanlagen sind sachgemässe Verteilschlüssel anzuwenden oder interne Verrechnungen vorzunehmen. Massgebende Kriterien sind insbesondere:

- die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume,
- die zeitliche Belegung,
- die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer (vgl. Anleitung zur Berechnung des Schulgelds).

Sachgemäss hinzugerechnet werden können anteilmässig auch Ausgaben für Sportanlagen, Schwimmhallen oder Gemeindebibliotheken, die regelmässig für schulische Zwecke genutzt werden.

Die Schulgeldverordnung regelt die Berechnung des Schulgelds wie bis anhin subsidiär. Die betroffenen Gemeinden können in einem Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands andere Regelungen zur Berechnung des Schulgelds treffen. Zum Beispiel kann ein einheitliches Schulgeld für die Primarschule und die Oberstufe oder ein pauschales Schulgeld, das für mehrere Jahre gilt, vereinbart werden.

3.4 Nicht überführte Bestimmungen

Das relativ aufwändige, zweistufige Abrechnungsverfahren zwischen den Gemeinden betreffend Gemeindeanteil am Personalaufwand der Schulleitungen wird in der neuen Schulgeldverordnung durch ein einfaches direktes Abrechnungsverfahren zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde ersetzt (siehe Ziffer 3.4.1).

Der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden betreffend das Schulgeld wird vereinfacht, indem die spezielle Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds wegfällt. Bei strittigen Rück- oder Nachforderungen muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ohnehin bei diesem Klage eingereicht werden (siehe Ziffer 3.4.2).

3.4.1 Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen

Der bisherige § 5a Schulgeldverordnung sieht vor, dass der Gemeindeanteil von 35 % an den Kosten des *Personalaufwands für Schulleitungen* gemäss § 4 Gemeindebeteiligungsdekret (GbD, SAR 411.250) vom Departement Bildung, Kultur und Sport den jeweiligen kommunalen Schulträgern in Rechnung gestellt wird. Die kommunalen Schulträger stellen sodann den Gemeindeanteil den jeweiligen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler in Rechnung (zweistufiges Abrechnungsverfahren gemäss § 5a Schulgeldverordnung).

Dagegen wird der Gemeindeanteil (35 %) am *Personalaufwand für die Lehrpersonen* seit Einführung der neuen Ressourcierung der Volksschule per Schuljahr 2020/21 direkt vom Departement Bildung, Kultur und Sport den Wohngemeinden (Aufhaltsgemeinde) der Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt (einstufiges Abrechnungsverfahren gemäss § 2 Abs. 4 GbD).

Verschiedene Gemeinden fragten das Departement Bildung, Kultur und Sport, ob das einstufige Abrechnungsverfahren auch für den Personalaufwand der Schulleitungen angewandt werden könnte.

⁶ Stand: 2. Dezember 2023. Der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte kommt auch in der bisherigen Schulgeldverordnung zur Anwendung.

Abklärungen haben ergeben, dass der Gemeindeanteil am Personalaufwand für die Schulleitungen vom Departement Bildung, Kultur und Sport künftig ebenfalls separat auf die Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler verteilt werden und zusammen mit dem Personalaufwand für die Lehrpersonen in Rechnung gestellt werden kann. Sowohl die Verteilung des Gemeindeanteils am Personalaufwand für die Lehrpersonen als auch der Schulleitungen ist rechtlich von § 2 Abs. 4 GbD abgedeckt. Wird von der Überführung von § 5a der bisherigen Schulgeldverordnung in die neue Schulgeldverordnung abgesehen, kann das einstufige Abrechnungsverfahren somit direkt gestützt auf die bisherigen Bestimmungen des Gemeindebeteiligungsdekrets eingeführt werden.

3.4.2 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden

Gemäss § 6 Abs. 2 der bisherigen Schulgeldverordnung entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen Gemeinden, namentlich betreffend Tragung und Höhe des Schulgelds. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann indessen nur die Höhe des Schulgelds festlegen, nicht jedoch über Forderungen betreffend Schulgeld entscheiden, etwa wenn eine Gemeinde geltend macht, zu viel Schulgeld bezahlt oder zu wenig Schulgelder erhalten zu haben. Über solche Forderungsstreitigkeiten kann nur das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entscheiden (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Juni 2018, WBE.2018.470, E. 1). Über Forderungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden urteilt das Verwaltungsgericht in erster Instanz im Klageverfahren gemäss § 60 lit. a und c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Die Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds in Streitfällen hatte in der Schulgeldverordnung von 1985 durchaus ihren Sinn, da der Kanton den Gemeinden bis in die frühen 2000er Jahren noch relativ genaue Vorgaben für Schulbauten machte und dafür kantonale Subventionen vorsah (Anlagekosten gemäss einer Modellschulanlage). Seit der geänderten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (unter anderem GAT I und III, vgl. Ziffer 1.4) bestehen keine Vorgaben und keine kantonalen Subventionen für Schulbauten der Volksschule mehr. Das Departement Bildung, Kultur und Sport verfügt damit auch nicht mehr über die nötigen tatsächlichen Grundlagen (unter anderem Unterlagen von Subventionsgesuchen der Gemeinden), um Schulgeldstreitigkeiten entscheiden zu können. Aufgrund der äusserst geringen Anzahl von Streitfällen unter Gemeinden (zwei, drei Fälle in den letzten 20 Jahren) und der Tatsache, dass es dabei primär um strittige Nach- oder Rückforderungen ging, die gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ohnehin nur dieses im Klageverfahren entscheiden kann, ergibt die spezielle Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung des Schulgelds wenig Sinn. Und schliesslich müsste eine spezielle Zuständigkeit nach heutigem Rechtsverständnis ohnehin auf Gesetzesstufe und nicht in einer Verordnung geregelt werden.

Die bisherige Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Festlegung der Höhe des Schulgelds in strittigen Fällen⁷ fällt somit mit der neuen Schulgeldverordnung weg. Mit der neuen Schulgeldverordnung entscheidet bei entsprechenden Forderungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

4. Rechtsgrundlagen

Die Schulgeldverordnung stützt sich auf § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes (SAR 401.100).

Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände. Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen (§ 29 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau).

⁷ Seit dem Inkrafttreten der neuen kommunalen Führungsstrukturen der Volksschule per 1. Januar 2022 entscheidet der Gemeinderat, wenn im Einzelfall strittig ist, ob wichtige Gründe (zum Beispiel anhaltendes Mobbing) für eine auswärtige Beschulung vorliegen und die Aufenthaltsgemeinde ein Schulgeld an die auswärtige Schule (Gemeinde) bezahlt (vgl. § 6 Abs. 2 Schulgesetz). Den Entscheid des Gemeinderats können die Eltern im üblichen schulrechtlichen Beschwerdeverfahren an den Schulrat des Bezirks weiterziehen (vgl. § 75 Schulgesetz).

Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen (§ 52 Abs. 4 Schulgesetz).

Mit der derzeit laufenden Totalrevision des Schulgesetzes wird die bisherige Rechtsgrundlage leicht angepasst in den neuen § 52 Entwurf Volksschulgesetz überführt werden (vgl. [24.112] Botschaft 1. Beratung):

§ 52 Schulgelder

¹ Die Aufenthaltsgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule aus wichtigen Gründen ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinden besuchen, haben ein Schulgeld zu bezahlen, das höchstens die Vollkosten deckt.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Schulgelds durch Verordnung. Die Gemeinden können das Schulgeld davon abweichend durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Mit der Umsetzung der Variante 2 (Schulgeldberechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag") erfolgt eine Totalrevision der Schulgeldverordnung, da die bisherige Verordnung auf einem ganz anderen Konzept (Soll-Modellschulanlage) beruhte und ohnehin eine Totalrevision der ursprünglich 1985 erlassenen Verordnung angezeigt ist. Die bisherige Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) wird aufgehoben. Damit eine reibungslose Überführung vom alten zum neuen System sichergestellt ist, kommt gestützt auf die Übergangsbestimmungen (vgl. § 8) für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Praxis für die Schulgeldberechnung sich nach bisherigem Recht richtet, bis 31. Dezember 2025 weiter das bisherige Recht zur Anwendung (vgl. Kommentar zu § 8).

5.1 Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (VSGV)

Titel, Kurztitel und Abkürzung

Die totalrevidierte Verordnung erhält den Titel "Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule", der Inhalt und Geltungsbereich klar definiert. Der Kurztitel "Schulgeldverordnung" hat sich in der Praxis bewährt. Zudem erleichtert die neue Abkürzung "VSGV" die einfache Zitierbarkeit in Schreiben oder Entscheiden, die wiederholt auf Bestimmungen der Verordnung Bezug nehmen.

§ 1 Geltungsbereich

Absatz 1

Die Verordnung regelt die Berechnung des Schulgelds, wenn Schülerinnen und Schüler die Volksschule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen. Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe bestehend aus Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Mitumfasst sind auch alle (speziellen) pädagogischen Angebote, unter anderem Einschulungsklassen, Kleinklassen, regionale Integrationskurse/-klassen und weitere Spezialklassen, Berufswahljahr und Werkjahr (vgl. §§ 15–15a, 18b–27a Schulgesetz).

Schulgelder werden in der Regel unter den Gemeinden in Rechnung gestellt, wenn Schülerinnen und Schüler eine Schule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, sei es, dass die Aufenthaltsgemeinde kein entsprechendes Schulangebot führt (etwa keine Oberstufe, vgl. § 52 Abs. 1 Schulgesetz) oder im Einzelfall wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch bestehen (vgl. § 6 Abs. 2 Schulgesetz). Als Aufenthaltsgemeinde gilt jener Ort, an dem sich das Kind mit Zu-

stimmung der Eltern beziehungsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlaubterweise aufhält. Normalerweise fallen der zivilrechtliche Wohnsitz, der registerrechtliche Wohnsitz und der Aufenthaltsort zusammen. Im Einzelfall können das ausnahmsweise verschiedene Gemeinden sein, etwa wenn ein Kind unter der Woche bei Verwandten wohnt (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB 59.58], Entscheid des Bundesrates vom 19. September 1994, Erwägung 2.1 mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung seit 1938).

Der Begriff der Wohngemeinde nach § 6 Abs. 1 Schulgesetz ist auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als in dieser Weise umschriebener Aufenthaltsort zu verstehen (vgl. nunmehr § 52 Abs. 1 Entwurf Volksschulgesetz und oben Ziffer 4). Entsprechend sieht auch § 52 Abs. 1 Schulgesetz vor, dass die Gemeinde zur Übernahme des Schulgelds für Kinder mit "Aufenthalt" auf ihrem Gebiet verpflichtet ist, wenn sie die entsprechende Schulstufe nicht selbst führt (AGVE 1978 S. 513 ff.). Kinder haben somit an ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort Anspruch auf unentgeltlichen Volksschulunterricht. Als Aufenthaltsort gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grundsätzlich der Schlafort des Kindes (AGVE 1996 S. 210 ff., S. 211). Fallen ausnahmsweise der zivilrechtliche Wohnsitz und der Aufenthaltsort eines Kindes auseinander, hat die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Aufenthaltsgemeinde, wo das Kind etwa bei Verwandten oder einer Pflegefamilie untergebracht ist und die Schule besucht, *kein* Schulgeld zu entrichten.

Ausserhalb dieser Verordnung geregelt werden namentlich die Schulgelder für den Besuch einer

- Sonderschule:
Die Finanzierung von Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen (Heime) erfolgt nach dem Betreuungsgesetz (SAR 428.500) sowie bei ausserkantonalen Angeboten nach der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (SAR 428.030). Finanziert wird die Sonderschulung im Wesentlichen zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden je nach Einwohnerzahl (vgl. §§ 23 ff. Betreuungsgesetz).
- ausserkantonalen Volksschule:
Vgl. namentlich das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, SAR 400.300).
- auswärtigen Musikschule:
Diese Schulgelder werden von den Gemeinden in Verträgen und im Rahmen von Gemeindeverbänden geregelt. Es besteht kein Bedarf nach einer subsidiären kantonalen Regelung, zumal die Organisation und Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich heterogen sind.
- Schule auf Sekundarstufe II:
Die innerkantonalen Mittelschulen führt und finanziert der Kanton (vgl. § 33 Schulgesetz sowie das Mittelschuldekret [SAR 423.120]). Die innerkantonalen Berufsfachschulen werden durch kantonale Pauschalbeiträge und Gemeindebeiträge finanziert (vgl. §§ 43, 47, 49, 54–55 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW, SAR 422.200]). Für ausserkantonale Mittelschulen siehe namentlich das RSA 2009, für ausserkantonale Berufsfachschulen gilt die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV, SAR 400.562), deren Schulgelder die Wohngemeinde trägt (§ 50 GBW).
- Hochschule auf Tertiärstufe:
Vgl. namentlich die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV, SAR 400.510), die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV, SAR 426.040) und die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV, SAR 427.400). Die Schulgelder beziehungsweise Beiträge trägt der Kanton.

Absatz 2

Die Schulgeldverordnung regelt die Berechnung des Schulgelds wie bis anhin als subsidiäre kantonale Regelung, die nur und insoweit gilt, als nicht die betroffenen Gemeinden eine andere Regelung zur Berechnung des Schulgelds getroffen haben, sei es in einem Gemeindevertrag oder im Rahmen

eines Gemeindeverbands (vgl. §§ 72–82 Gemeindegesetz [GG; SAR 171.100] und §§ 55 f. Schulgesetz). Bei einem Gemeindeverband können Regelungen zu den Anlage- und Betriebskosten oder zum Schulgeld insgesamt in Satzungen festgehalten werden. Ebenso möglich ist es, in den Satzungen die Kompetenz zum Erlass von Regelungen zum Schulgeld in der Form eines Reglements an den Vorstand zu delegieren (vgl. § 77 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 3 GG).

Diese Regelung entspricht der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinden, die für die Führung der Volksschule zuständig sind (vgl. § 29 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000]) – eine Aufgabe im Autonomiebereich der Gemeinden (vgl. § 5 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau). Die subsidiär geltende Schulgeldverordnung schafft gleichwohl eine kantonale Orientierungsordnung, von der durch Verhandlungslösungen zwischen den betroffenen Gemeinden abgewichen werden kann, sowohl punktuell als auch integral. Zum Beispiel kann ein einheitliches Schulgeld für die Primarschule und die Oberstufe vereinbart werden oder ein Schulgeld wird im Voraus (pauschal) für mehrere Kalenderjahre vereinbart.

§ 2 Allgemeines

Absatz 1

Das Schulgeld umfasst die Aufwendungen des Schulträgers (Gemeinde, Gemeindeverband) für die Schulanlagen (immobile Sachanlagen) als sogenannte Anlagekosten und für den Betrieb dieser Schulanlagen (sogenannte Betriebskosten). Beide Kostenanteile fliessen aus der Finanzbuchhaltung nach ihrem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag in die Kostenrechnung "Schulgeld der Volksschule" des jeweiligen Schulträgers (vgl. auch Departement Volkswirtschaft und Inneres, Handbuch Rechnungswesen der Gemeinden [Stand: September 2023], Kap. 13.2 Kostenrechnung).

Kein Bestandteil des Schulgelds sind die Personalkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen (unter anderem Schulische Heilpädagogik, Logopädie), Assistenzpersonen der Volksschule sowie Schulleitungspersonen (vgl. Ziffer 3.4.1). Dieses Personal untersteht dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200), dessen Kosten zu 65 % vom Kanton und zu 35 % von den Aufenthaltsgemeinden der jeweiligen Schülerinnen und Schülern getragen werden (vgl. § 4 GbD). Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt den Gemeinden ihren Gemeindeanteil am Personalaufwand gemäss GAL direkt in Rechnung, weshalb diese Kosten nicht Bestandteil des Schulgelds zwischen den Gemeinden sind. Aufwendungen für übrige Personalaufwände in Zusammenhang mit dem schulischen Betrieb (vgl. Ziffer 3.1) sind dagegen Teil der Betriebskosten gemäss § 5.

Absatz 2

Das Schulgeld berechnet sich pro Schulstufe separat, da sich die Kostenstrukturen zwischen den Schulstufen oft im Anlagenteil (unter anderem verschiedene Schulhäuser mit Unterschieden betreffend Baujahr und Investitionen) und teils auch im Betriebskostenteil (unter anderem Heizungskosten je nach Schulgebäude, Lager und Schulanlässe) wesentlich unterscheiden. Selbstredend ist keine separate Berechnung vorzunehmen, wenn keine auswärtigen Schülerinnen und Schüler die entsprechende Schulstufe besuchen. So wird es in aller Regel entbehrlich sein, ein separates Schulgeld für den Kindergarten zu berechnen (im Schuljahr 2023/24 besuchen kantonsweit nur 103 Kinder⁸ einen Kindergarten ausserhalb ihrer Gemeinde).

Absatz 3

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens als rein buchhalterische Transaktionen, ohne Einfluss auf die flüssigen Mittel. Sie bezwecken die Förderung des Kostendenkens und der Eigenverantwortlichkeit durch eine angemessene Ermittlung des

⁸ Von total rund 15'200 Kindergartenkindern. Von den 120 Kindern besuchen 19 Kinder den Kindergarten im Rahmen einer Kreisschule.

verursachten Aufwands und des erzielten Ertrags (Handbuch Rechnungswesen der Gemeinden, Kapitel 8, Interne Verrechnungen, interne Verzinsungen).

Schulanlagen oder Teile davon werden oftmals für mehrere Schulstufen oder (zeitweise) auch für andere Zwecke, beispielsweise Vereine oder die Feuerwehr, genutzt. Die Aufwände und Erträge bei gemischter Nutzung von Schulanlagen oder Teilen davon sind für die Berechnung des Schulgelds sachgemäss zu verbuchen. Auch Anlagen wie beispielsweise Sportanlagen, Schwimmballen oder Gemeindebibliotheken, die regelmässig für schulische Zwecke genutzt werden, können anteilmässig verbucht werden. Die Verbuchung erfolgt in der Regel durch angemessene interne Verrechnungen oder Verteilschlüssel zwischen unterschiedlichen Funktionen beziehungsweise Kostenstellen in der Finanzbuchhaltung. Als Verteilschlüssel gelten insbesondere die zeitliche Belegung, die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume oder die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer.

Absatz 4

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält für eine sich stellende Frage, gelten ergänzend die Bestimmungen des öffentlichen Finanzrechts nach der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (SAR 617.113). Diese stützt sich auf § 94e GG.

§ 3 Berechnungsgrundlagen und Einsichtsrecht

Absatz 1

Die Berechnung des Schulgelds erfolgt im jeweiligen Rechnungsjahr, das im öffentlichen Finanzrecht der Gemeinden dem Kalenderjahr entspricht (§ 4 Abs. 1 lit. a FiV). In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Berechnung und Abrechnung des Schulgelds, sobald der (provisorische) Rechnungsabschluss des jeweiligen Kalenderjahrs vorliegt, also in der Regel im ersten Quartal des Folgejahrs.

Absatz 2

Es entspricht der Transparenz staatlicher Tätigkeit und dem partnerschaftlichen Zusammenwirken auf kommunaler Ebene, dass Gemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine auswärtige Schule besuchen, Einsicht in die Berechnungsgrundlagen des Schulgelds des jeweiligen Schulträgers (Gemeinde, Gemeindeverband) nehmen können. Zu diesen Grundlagen zählen namentlich (nicht abschliessend) die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagebuchhaltung und die entsprechenden Belege. Ebenso ist Einsicht in die Grundlagen und Festlegungen für interne Verrechnungen oder Verteilschlüssel bei (teilweise) gemischter Nutzung von Schulanlagen zu gewähren.

§ 4 Anlagekostenanteil

Absatz 1

Der Anlagekostenanteil besteht aus zwei Teilen, die zusammengezählt werden:

- jährliche Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben gemäss Absatz 3,
- jährliche kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwerten gemäss Absatz 4.

Absatz 2

Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen betreffend Schulanlagen und weitere Investitionen gemäss den §§ 17 und 18 FiV, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung.

Der Investitionsbegriff richtet sich grundsätzlich nach dem öffentlichen Finanzrecht. Investitionen sind Ausgaben für Erwerb, Erstellung und Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören (§ 17 Abs. 1 FiV). Folgende Ausgaben gelten als Investition in die Schulanlage, wenn die Ausgaben pro Einzelprojekt die Aktivierungsgrenze übersteigen: Übertragung von

Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen (ohne Landkosten), bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Kosten für Planprojekte sowie die Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer (§ 17 Abs. 2 lit. b–f FiV). Dagegen werden Ausgaben zum Landerwerb für Schulanlagen (§ 17 Abs. 1 lit. a FiV) wie nach bisheriger Schulgeldpraxis *nicht* berücksichtigt (ebenso nicht: Baurechtszinsen für Grundstücke von Schulanlagen, vgl. § 5 Abs. 2).

Investitionseinnahmen sind gemäss § 18 FiV in Abzug zu bringen.

Die sogenannte Aktivierungsgrenze für Investitionen hängt von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab und beträgt zwischen Fr. 25'000.– (bis 1'000 Einwohner) und Fr. 100'000.– (ab 10'001 Einwohner), siehe im Einzelnen die vier Aktivierungsgrenzen in § 5 Abs. 1 FiV. Für Gemeindeverbände sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend (§ 5 Abs. 3 FiV). Ausgaben, welche die Kriterien einer Netto-Investitionsausgabe gemäss § 4 Abs. 2 nicht erfüllen, sind als Aufwand zu verbuchen (§ 17 Abs. 4 FiV) und fliessen damit in die Betriebskosten der Schulgeldberechnung ein (§ 5). Keine Betriebskosten sind Ausgaben zum Landerwerb für Schulanlagen sowie Baurechtszinsen für Grundstücke von Schulanlagen (vgl. oben und § 5 Abs. 2).

Zur Frage, welche Investitionen für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung relevant sind, siehe sinngemäss die Ausführungen zu den Betriebskosten im Kommentar zu § 5 Abs. 1.

Absatz 3

Massgebend bei der Berechnung der jährlichen Abschreibungen sind die Abschreibungsdauern der verschiedenen Anlagekategorien nach den Vorgaben des öffentlichen Finanzrechts in Anhang 1 der FiV. Die Abschreibungsdauer für Gebäude beträgt 35 Jahre, woraus ein jährlicher linearer Abschreibungssatz von rund 2,86 % resultiert. Weitere Abschreibungsdauern für Schulanlagen sind zum Beispiel: Sportanlagen (20 Jahre), Mobiliar (5–10 Jahre) sowie Informatik- und Kommunikationssysteme (3–5 Jahre).

Bei der Berechnung der jährlichen Abschreibungen sind Grundstücke ausgenommen, da die Ausgaben zum Landerwerb für Schulanlagen nicht berücksichtigt werden (vgl. Absatz 2).

Absatz 4

Beim Zinsdienst für den Anlagekostenanteil wird von der effektiven Festlegung der Aufwände (vgl. § 2 Abs. 1) aus zwei Gründen abgewichen: Erstens können die Schuldzinsen von Fremdkapital, das eine Gemeinde für ihre Investitionen aufgenommen hat, nicht den einzelnen Anlagen beziehungsweise Objekten zugewiesen werden. Und zweitens trägt ein kalkulatorischer Zinssatz der Tatsache Rechnung, dass weder Schulträger, die ihre Investitionen über ein hohes Eigenkapital finanzieren, noch Schulträger, die ihre Investitionen über ein hohes Fremdkapital decken, bevorzugt werden.

In der bisherigen Schulgeldverordnung wird auf den Zinssatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen im November des Basisjahres und einer Laufzeit von 35 Jahren abgestellt (§ 4 Abs. 1 lit. d). Der Referenzzinssatz der AKB für Gemeindedarlehen (Oerk-Referenzzinssatz) wurde auf das Kalenderjahr 2021 angepasst (vgl. Ziffer 1.2): Seither gilt als Oerk-Referenzzinssatz der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus einem Abschlag von 0,25 Prozentpunkten.

Diese Festlegung ist nach wie vor sachgerecht und wird fortgeführt. Es ist kein anderer breit anerkannter Referenzzinssatz ersichtlich. Der kalkulatorische Zins wird auf den sogenannten Restbuchwerten der massgebenden Netto-Investitionsausgaben (vgl. Abs. 2) berechnet, das heisst, die massgebenden Netto-Investitionsausgaben werden jedes Kalenderjahr um die jährlichen Abschreibungsraten vermindert, woraus der im jeweiligen Jahr geltende Restbuchwert resultiert. Auf diesem Restbuchwert wird der Zins im jeweiligen Kalenderjahr berechnet. Der Zins wird somit mit fortlaufender

Abschreibung der Investition Jahr für Jahr kleiner werden, bis zur vollständigen Abschreibung der Investition.

Das BWO passt den Referenzzinssatz grundsätzlich vierteljährlich an. Massgebend für die Schulgeldberechnung ist der zuletzt im betreffenden Kalenderjahr publizierte Hypothekarische Referenzzinssatz minus 0,25 Prozentpunkte. In der Regel wird dies der Referenzzinssatz per Anfang Dezember sein (Beispiel Jahr 2023: letzte Anpassung per 2. Dezember 2023).

§ 5 Betriebskostenanteil

Absatz 1

Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung, insbesondere den Aufwendungen für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung. Dazu zählen insbesondere:

- Unterricht nach Aargauer Lehrplan Volksschule, inklusive aller dazu nötigen Lehrmittel, Materialien, Exkursionen, Lager, Schulanlässe etc. (vgl. §§ 11–16 Schulgesetz und §§ 4 und 7 Verordnung über die Volksschule [SAR 421.313] sowie Anhang 3a [Aargauer Lehrplan Volksschule]).
- Materialien, Auslagen etc. für Schulische Heilpädagogik, Sprachheilunterricht, Begabtenförderung (§§ 15 und 29a Schulgesetz).
- Schulführung, das heisst, alle nötigen Mittel zur pädagogischen Führung, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie Information und Kommunikation (vgl. § 33 Abs. 1 Verordnung über die Anstellung von Lehrpersonen, VALL, SAR 411.211).
- Schuldienste in der Verantwortung der Gemeinden: Schulsozialarbeit, Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege (§§ 61a–63 Schulgesetz).
- schulergänzende Angebote wie Bibliothek, Aufgabenhilfe, Schulsport etc. (vgl. §§ 16a–17 Schulgesetz).

In diesen Aufwendungen sind keine Lohnkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen, Assistentenpersonen Volksschule sowie Schulleitungspersonen enthalten, da die Löhne vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausbezahlt werden und die Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ihren Gemeindeanteil direkt vom Departement Bildung, Kultur und Sport in Rechnung gestellt erhalten. Diese Aufwendungen sind daher ausserhalb des Schulgelds bereits geregelt (vgl. Kommentar zu § 2 Abs. 1).

Zu den Betriebskosten zählen dagegen alle Aufwendungen für das nach kommunalem Recht angestellte Personal, das heisst, namentlich Mitarbeitende der Schulverwaltung, der Schulsozialarbeit und des Hausdienstes. Gleiches gilt auch für jene Personalkosten für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen, Assistentenpersonen der Volksschule sowie Schulleitungen, die nicht als Lohnkosten vom Departement Bildung, Kultur und Sport gemäss Gemeindebeteiligungsdekret auf Kanton und Gemeinden verteilt werden, zum Beispiel Spesen und Auslagen, die alleine von den Gemeinden als Schulträger finanziert werden (vgl. § 1 Abs. 1 Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen [SAR 165.170], § 13 Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen [SAR 411.215] sowie § 36 Lohndekret Lehrpersonen, LDLP [SAR 411.210]) oder kommunal finanzierte Ressourcen im Bereich Volksschule gemäss Hinweisen des Departements Bildung, Kultur und Sport zu von Gemeinden finanzierten Angebote im Bereich Volksschule vom 4. Juli 2023 (vgl. Schulportal > [Gemeindeanteil am Personalaufwand](#)).

Als Schulanlagen gelten alle immobilien Sachanlagen: Gebäude, die alleine oder vorwiegend für die Volksschule genutzt werden, Sportanlagen, Grünflächen, Spielplätze, Parkplätze etc. Immoblie Sachanlagen, die teilweise für Schulzwecke genutzt werden (zum Beispiel Hallenbad (Schwimmunterricht), Sportstadion (Leichtathletik)), können ebenfalls anteilmässig mittels Verteilschlüsseln oder

internen Verrechnungen in die Schulgeldberechnung miteinbezogen werden (vgl. auch Kommentar zu § 2 Abs. 3).

Der Schulbetrieb umfasst insbesondere alle Nebenkosten wie Versicherungsprämien, Wasser, Abwasser und Kehricht, Heizkosten und Wartungskosten (unter anderem Service-Abonnements, Reparaturen). Die Schulverwaltung umfasst alle notwendigen Vorkehrungen, die in administrativer Hinsicht für den Schulbetrieb notwendig sind oder diesen unterstützen.

Vgl. ergänzend Anleitung zur Berechnung des Schulgelds, Seite 4 f.

Absatz 2

Von den Betriebskosten auszunehmen sind die jährlichen Abschreibungen auf den massgebenden Netto-Investitionen (§ 4 Abs. 2 und 3), Baurechtszinse für Grundstücke von Schulanlagen sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden der jeweiligen Schulanlage betreffen. Die Landstellungskosten für Schulanlagen werden wie bislang nicht ins Schulgeld eingerechnet, dies betrifft zum einen Investitionen zum Landerwerb für Schulanlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 2), zum anderen Baurechtszinse für Grundstücke, die nicht im Eigentum des Schulträgers, sondern eines Dritten stehen (Bsp. Ortsbürgergemeinde, Private) und auf denen Schulanlagen (unter anderem Gebäude) im Eigentum des Schulträgers liegen.

Beispiele für Aufwände, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden der jeweiligen Schulanlage betreffen: Aufwand für den Lotsendienst, der nur einem Kindergarten an einem separaten Schulstandort dient, nicht aber den Oberstufenschülerinnen und -schülern aus anderen Gemeinden, die in der Standortgemeinde die Oberstufe besuchen. Auch Aufwendungen für schulergänzende Angebote, die nur für Schülerinnen und Schüler aus der Standortgemeinde offenstehen (Beispiel Nachhilfe oder Aufgabenhilfe), sind bei der Festlegung der Betriebskosten auszunehmen.

§ 6 Schulgeld

Absatz 1

Das Schulgeld berechnet sich aus der Summe des Anlagekosten- (§ 4) und Betriebskostenanteils (§ 5). Diese wird durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler geteilt. Massgebend für die Anzahl sind die per Stichtag 15. September statistisch erfassten Schülerinnen und Schüler (vgl. auch § 8 Abs. 2 Ressourcenverordnung; SAR 421.322), welche die Schule des Schulträgers im entsprechenden Kalenderjahr besuchen.⁹ Unterjährige Veränderungen in der Anzahl Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Absatz 1

Die neue Schulgeldverordnung wird am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Praxis für die Schulgeldberechnung sich nach bisherigem Recht richtet, zieht dies die Verpflichtung zur Überprüfung ihrer Verträge beziehungsweise Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands bis Ende 2025 nach sich (vgl. § 8).

§ 8 Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Bis 31. Dezember 2025 kommen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Praxis für die Schulgeldberechnung sich bei Inkrafttreten dieses Erlasses nach der Verordnung über das Schulgeld

⁹ Die Schulen melden Statistik Aargau per Stichtag 15. September Daten zu ihren Schülerinnen und Schüler. Statistik Aargau nimmt im Anschluss daran verschiedene Prüfschritte der gemeldeten Schülerinnen- und Schülerdaten mit Stichtag 15. September vor. Ende November/Anfang Dezember meldet Statistik Aargau den Schulen die (für die Ressourcierung der Schule relevanten provisorischen) Schülerinnen- und Schülerzahlen, aufgeschlüsselt nach Schule, Stufe und Wohnort.

vom 16. Dezember 1985 richtet, weiter das bisherige Recht sowie davon abweichende Bestimmungen in Gemeindeverträgen oder Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands zur Anwendung. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Schulgeldverordnung um eine subsidiäre kantonale Regelung zur Berechnung des Schulgelds handelt, steht es den Gemeinden selbstverständlich frei zu vereinbaren, dass die neuen Regelungen bereits vor dem 1. Januar 2026 angewandt werden oder dass das Schulgeld auf andere Weise berechnet und festgelegt wird (vgl. § 1 Abs. 2 sowie Kommentar zu Absatz 2 unten).

Absatz 2

Gemeindeverträge sowie Satzungen oder Reglemente von Gemeindeverbänden enthalten zum Teil Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung von 1985 (Stand: 1. Januar 2022) oder davon abweichende Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds, die sich materiell auf diese Verordnung beziehen. Aufgrund der nur subsidiären Geltung der Schulgeldverordnung (vgl. § 1 Abs. 2) stellt sich mit der Inkraftsetzung der neuen Schulgeldverordnung die schwierige Auslegungsfrage, ob und gegebenenfalls inwiefern die bisherigen, abweichenden Vereinbarungen zum Schulgeld weiter gelten. So nehmen gewisse Abweichungen konkret Bezug auf die Kosteneinheiten oder andere Faktoren zur Berechnung des Anlagekostenanteils nach bisherigem Recht, dem ein Soll-Modell zugrunde liegt, das im neuen Recht aber dem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag weicht (vgl. dazu Ziffer 1.2 und 3.2 oben). In solchen Fällen ist unklar, ob das bisherige Recht mit den damals vereinbarten Abweichungen weiter gelten soll oder ob die Abweichungen nur unter der Prämisse der Geltung der bisherigen Schulgeldverordnung von 1985 gelten sollen. Die beteiligten Gemeinden müssen daher miteinander klären, was inskünftig zur Berechnung des Schulgelds gelten soll und die entsprechenden Verträge beziehungsweise Satzungen oder Reglemente (in Gemeindeverbänden) aufheben beziehungsweise anpassen. Damit die Gemeinden für diese Anpassungen genügend Zeit haben, gilt eine Frist von rund 1 ½ Jahren bis Ende 2025.

Es sind zwei Fallkategorien zu unterscheiden:

- Für Gemeinden oder Gemeindeverbände, die bislang in ihren Verträgen beziehungsweise Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands (Satzungen oder Reglemente) weder explizite Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung noch abweichende Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds aufwiesen, besteht kein Anpassungsbedarf an den rechtlichen Grundlagen. Diese Gemeinden können indessen bis Ende 2025 prüfen, ob inskünftig (punktuelle) Abweichungen von der neuen Schulgeldverordnung oder zusätzliche Regelungen zur Berechnung des Schulgelds gelten sollen oder in ihren Regelungen explizit einen früheren Zeitpunkt festhalten, ab dem das Schulgeld anhand der neuen Schulgeldverordnung berechnet wird (vgl. § 1 Abs. 2).
- Gemeindeverträge oder Satzungen beziehungsweise Reglemente von Gemeindeverbänden, die Verweise auf die bisherige Schulgeldverordnung oder davon abweichende Bestimmungen beinhalten, müssen vor dem 31. Dezember 2025 angepasst werden. Es ist von den Beteiligten zu klären, ob inskünftig noch (punktuelle) Abweichungen oder zusätzliche Regelungen zur Berechnung des Schulgelds notwendig sind. Soweit von den Beteiligten gewünscht, können die neuen Regelungen bereits vor dem 1. Januar 2026 angewandt werden (vgl. § 1 Abs. 2). Zum Beispiel können Gemeinden ihren Vertrag im Jahr 2024 anpassen und darin explizit festhalten, dass das Schulgeld bereits für das Kalenderjahr 2025 gemäss der neuen Schulgeldverordnung berechnet wird.

Absatz 3

Soweit (einzelne) Gemeinden ihre Verträge oder Gemeindeverbände ihre Satzungen oder Reglemente mit Verweisen zum bisherigen Recht oder davon abweichenden Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds nicht bis spätestens am 31. Dezember 2025 angepasst haben, gilt ab dem 1. Januar 2026 die neue Schulgeldverordnung. Den betreffenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist es selbstverständlich unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an der Berechnung im Rahmen eines Vertrags oder eines Gemeindeverbands vorzunehmen (vgl. § 1 Abs. 2).

5.2 Fremdänderungen

In Zusammenhang mit der revidierten Schulgeldverordnung werden zudem einzelne Änderungen in den nachfolgenden Verordnungen vorgenommen.

5.2.1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251)

Ausschluss der Kostenbeteiligung der Gemeinden

§ 3 b) Individuell

Absatz 2

Der Kanton übernimmt seit Jahren den vollen Personalaufwand für die vereinzelt Schülerinnen und Schüler aus Deutschland, die eine aargauische Volksschule besuchen (lit. a). Im Schuljahr 2023/24 handelt es sich um sechs Schülerinnen und Schüler. Den betreffenden Schulträgern wird in Bezug auf diese Schülerinnen und Schüler kein anteiliger Personalaufwand (35 %) in Rechnung gestellt. Umgekehrt stellt auch Deutschland dem Kanton keine Kosten in Rechnung, wenn vereinzelt Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau eine öffentliche Schule in Deutschland besuchen.

Dieselbe Praxis besteht für das zwölfte Partnersprachliche Schuljahr innerhalb der Schweiz und weitere Austauschprogramme mit anderen Kantonen oder Ländern (lit. b).

Der bisherige Verweis auf § 5a der bisherigen Schulgeldverordnung entfällt (vgl. oben Ziffer 3.4.1), stattdessen wird die langjährige Praxis für diese Einzelfälle klar geregelt.

5.2.2 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung; SAR 421.322)

§ 14 Ressourcentransfer

Absatz 3

Bei einem Transfer von Ressourcen (Lektionen) in Bezug auf den Personalaufwand für Lehrpersonen gilt ein Vorbehalt der Schulgeldverordnung in Bezug auf die Anlage- und Betriebskostenanteile. Der Verweis wird redaktionell angepasst, indem neu auf die totalrevidierte Schulgeldverordnung verwiesen wird.

5.3 Aufhebung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151)

Die bisherige Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) wird per 1. Juli 2024 aufgehoben.